

# Inhaltsverzeichnis

## Teil I: Satzung des Vereins

	Seite
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden	2
§ 5 Geschäftsjahr	2
§ 6 Mitgliedschaft	2
§ 7 Mitglieder	2
§ 8 Mitgliedsbeiträge	3
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 10 Rechte der Mitglieder	3
§ 11 Pflichten der Mitglieder	4
§ 12 Organe:	4
Mitgliederversammlung	4
Die ordentliche Mitgliederversammlung	4
Die außerordentliche Mitgliederversammlung	5
Der Vorstand	5
§ 13 Die Abteilungen	6
§ 14 Der Ältestenrat	6
§ 15 Haftung	6
§ 16 Auflösung des Vereins	7
§ 17 Inkrafttreten	7
§ 18 Gerichtsstand	7

## Teil II: Ordnungen des Vereins

Ehrenordnung	8
Beitragsordnung	9

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein gründete sich erneut am 22. Juli 1948 unter seinem früheren Namen "Sportvereinigung 1912 e. V." und hat seinen Sitz in Seligenstadt/Hessen.

Die Gründung erfolgte durch Trennung der Fußballabteilung der Sportgemeinschaft Seligenstadt vom Hauptverein.

Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt unter Nr. 201 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein fördert die sportliche Betätigung zur körperlichen und sittlichen Bildung seiner Mitglieder und insbesondere der Jugendlichen; er betreibt in erster Linie Fußballsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Vorstand kann die Gründung weiterer sportlicher Abteilungen beschließen. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und konfessionellen Bindungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Satzungen und Ordnungen der zuständigen Landesverbände sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

**§ 5 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand bei Rückfrage verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

## **§ 7 Mitglieder**

Der Verein hat aktive und passive, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung.

Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des

Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen beim Landessportbund gedeckt sind.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die durch die Beitragsordnung geregelt sind.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen. Werden von einzelnen Abteilungen Sonderbeiträge erhoben, ist vorher der Vorstand zu hören.

Der Titel "Ehrenmitglied" bzw. "Ehrenvorsitzender" berechtigt nicht zur Beitragsbefreiung.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluß des Mitglieds.

Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung erfolgen (bei Minderjährigen mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters). Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß des Kalenderhalbjahres (30. Juni) und des Kalenderjahres (31. Dezember) mit einer Frist von mindestens einem Monat zulässig.

Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann auch erfolgen, bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, oder wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand auf Antrag oder eigenen Entschluß mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ältestenrat ist vorher zu hören.

Beschließt der Vorstand den Ausschluß eines Mitgliedes, so ist der Beschluß dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Der Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände oder Unterlagen unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen und am Vereinsleben teilzunehmen.

Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Soweit sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind sie stimmberechtigt und wählbar.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Die Beiträge sind pünktlich zu zahlen.

Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 12 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### *1a. Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. An den Mitgliederversammlungen dürfen alle Mitglieder teilnehmen. Soweit sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind sie stimmberechtigt und wählbar.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 11, der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Handheben. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn es die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied, dessen Bereitwilligkeit zur Übernahme einer Funktion vorliegt, kann in den Vorstand gewählt werden.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen zu erstellen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Wird die Mitgliederversammlung unterbrochen oder abgebrochen, kann sie innerhalb von einem Monat fortgesetzt werden.

### *2b. Die ordentliche Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 4. Quartal jeden Jahres abgehalten werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntgabe in der regionalen Presse und in der Vereinszeitung erfolgen und zwar unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muß mindestens enthalten:

1. Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
2. Genehmigung des Kassenberichtes,
3. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
4. Wahl der zwei Kassenprüfer und des Ältestenrates,
5. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim  
1. Vorsitzenden spätestens 7 Tage vorher schriftlich eingereicht werden müssen,
6. Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### *1c. Die außerordentliche Mitgliederversammlung*

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder durch das schriftliche Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden. In der außerordentlichen

Mitgliederversammlung werden nur die Punkte behandelt, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

## 2. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) den bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Rechner/in
- d) der/dem Schriftführer/in
- e) den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern.

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die unter a) bis c) aufgeführten Vorstandsmitglieder; sie führen die laufenden Geschäfte. Je zwei von ihnen sind zur Vertretung berechtigt.

Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden hat den Vorsitz in allen Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Der Vorsitzende hat in allen Abteilungen Sitz und Stimme. Er kann mit seiner Vertretung einen der 2. Vorsitzenden beauftragen.

Die Zeichnungsberechtigten des Vereins haften als Vertrauenspersonen mit ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die Gelder, die ihnen vom Verein in Verwahrung und zur Verwaltung übergeben worden sind, soweit ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen ist. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Prüfer gewählt, die in unregelmäßigen Zeitabständen Kassenprüfungen bei dem Vereinsrechner vornehmen müssen. Die Kassenprüfungen können auch ohne vorherige Anmeldung getätigt werden. Die Prüfer haben spätestens in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, bei Veranlassung schon sofort beim 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall bei einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Die/Der Schriftführer/in führt bei den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen das Protokoll und den Schriftverkehr des Vereins.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Widerruf gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt derart, daß in einem Jahr der geschäftsführende und im folgenden Jahr der übrige Vorstand gewählt wird.

Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand gibt dem Vorstand mindestens jedes Vierteljahr einen Tätigkeitsbericht.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, eine Ausnahme bilden die in der Satzung besonders geregelten Fälle. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung. Er trifft nach Bedarf zusammen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

- e) Anhörung der Abteilungsvorstände und Beschlußfassung über deren Anträge im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung.

### **§ 13 Die Abteilungen**

Die Mitglieder werden nach den einzelnen vom Verein betriebenen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefaßt. Jede Abteilung ist verpflichtet, spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung eine Abteilungsversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung wird der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter im Innenverhältnis gewählt. Anwesenheitsliste sowie Protokoll sind zu führen und dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen. Die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters muß in der darauffolgenden Generalversammlung bestätigt werden. Über die Einführung einer neuen Abteilung entscheidet der Vorstand. Dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter ist in allen Abteilungen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

### **§ 14 Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die ebenfalls in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

- a) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens fünf Jahre im Verein sind,
- b) Ehrenmitglieder. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder.

Ihm obliegt:

- a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
- b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderung des Vereinszweckes, Vorschläge zu Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat vor einer Beschlußfassung anzuhören. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

### **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge beim Landessportbund gedeckt sind.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Drei-Viertel-Mehrheitsbeschluß der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Ist die Mitgliederstärke unter 7 Mitglieder herabgesunken, so ist der Vorstand verpflichtet, die Auflösung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht/Registergericht zu beantragen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Seligenstadt über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Paragraph 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 17 Inkrafttreten

Die Vereinsatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

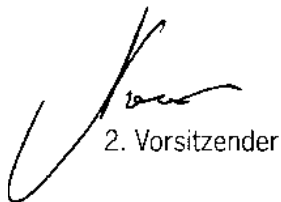
## § 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Verein aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht das für den Sitz des Vereins zuständig ist.


Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes:



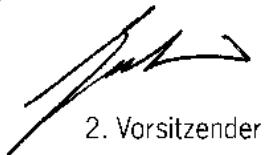
1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



2. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Rechner

# **Ehrenordnung der Sportvereinigung 1912 e. V. Seligenstadt**

## **§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen**

Besondere Verdienste um den Sport und um die Sportvereinigung 1912 e. V. Seligenstadt können durch Auszeichnungen und durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden.

## **§ 2 Auszeichnungen**

Als Auszeichnung kann verliehen werden: a) die silberne Ehrennadel, b) die goldene Ehrennadel.

## **§ 3 Ehrennadel**

Die silberne Ehrennadel wird an Vereinsmitglieder verliehen, die mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind. Die goldene Ehrennadel wird an Vereinsmitglieder verliehen, die mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins sind. Bei jedem weiteren 10jährigen Jubiläum wird eine Urkunde in Verbindung mit einem Präsent ausgehändigt.

## **§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden,

- a) wer Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und
- b) sich um den Sport und um die Sportvereinigung 1912 e. V. Seligenstadt in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat.

## **§ 5 Anträge und Zuständigkeit**

Die Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Vorstand und der Ältestenrat. Es sind zuständig:

- a) der Vorstand für die Verleihung der Ehrennadeln und der Ehrenurkunden und
- b) die Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes.



# Beitragsordnung der Sportvereinigung 1912 e. V. Seligenstadt

## § 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich:

a) weibliche und männliche Mitglieder	DM 9,-	Euro 5,-
b) Rentnerinnen und Rentner	DM 5,-	Euro 3,-
c) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	DM 5,-	Euro 3,-
d) Familienbeitrag	DM 18,-	Euro 10,-
e) Mitglieder Abteilung Karate	DM 15,-	Euro 8,-

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1.6. jeden Jahres fällig.

Bei erteilter Einzugsermächtigung mit jährlicher Zahlungsweise ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 1.3., bzw. 31.8. jeden Jahres fällig.

Beim Austritt aus dem Verein zum Schluß des Kalenderhalbjahres 30. 6. wird der Mitgliedsbeitrag für das 1. Kalenderhalbjahr mit Eingang der Austrittserklärung fällig und durch Lastschrift eingezogen.

## § 2 Einzugsermächtigung

Den Mitgliedern wird aus Gründen der Kostenersparnis empfohlen, unbedingt vom Lastschriftverfahren - Ausfüllen der Einzugsermächtigung - Gebrauch zu machen.

Durch die Einzugsermächtigung entstehen keine Nachteile oder Risiken:

- die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar,
- wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung (Teileinlösungen werden nicht vorgenommen),
- Lastschriften entlasten das Gedächtnis,
- eine per Einzugsermächtigung erfolgte Abbuchung kann innerhalb von sechs Wochen vom Mitglied rückgängig gemacht werden.

## § 3 Mahnverfahren

Mitglieder die zum Fälligkeitstermin dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand sind, werden zweimal schriftlich gemahnt. Ist ein Mitglied länger als sechs Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen, erfolgt sein Ausschluß aus dem Verein. Das Mitglied hat gleichwohl den fälligen Beitrag zu bezahlen.

Der Verein (Vorstand) behält sich vor, die Einleitung eines Mahnverfahrens beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.